Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/1/17 1Ob11/39

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1939

Norm

EO §119 Abs2

Rechtssatz

Wurden abgesonderte Früchte dem Käufer noch nicht übergeben, dann gehört der ausständige Kaufschillingbetrag zu den Erträgnissen. Darüber, ob die Sache in das Eigentum des Käufers übergegangen sind, kann im Exekutionsverfahren nicht entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 11/39
  Entscheidungstext OGH 17.01.1939 1 Ob 11/39
  DREvBl 1939/425

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1939:RS0002555

Dokumentnummer

JJR_19390117_OGH0002_0010OB00011_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at